

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue am 12.12.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Aue.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbausezustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder

erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sollen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Anpflanzungen und Zäune auf Grundstücken an Straßen mit Sichtdreieck nur 0,80 m hoch sein, und zwar einmal in Kurven, wenn dem Kraftfahrer die freie Sicht in Fahrbahnrichtung auf einer Länge

von 100 m nicht möglich ist, zum anderen an Einmündungen und Kreuzungen auf einer Länge von

- a) in der bevorrechtigten Straße (Verkehrszeichen 306 „Vorfahrstraße“ oder 301 „Vorfahrt“) 50m
 - b) in der wartepflichtigen Straße (Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ oder 206 „Stop“) 20m
 - c) bei gleichberechtigten Straßen (rechts vor links) je 35 m gemessen ab Fahrbahnmitte. Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften z.B. Bebauungspläne andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.
- (6) Anpflanzung, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern und dürfen nicht durchwühlt werden.
- (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben den Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (9) Es ist verboten Hausmüll oder sperrige Gegenstände, in die öffentlichen Papierkörbe zu werfen und öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen.
- (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Jeder hat sich in Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden. Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen
- ein Feuer anzuzünden,
 - zu übernachten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht freigegebene Flächen zu betreten,

- Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen abzustellen.

- (11) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.
- (12) Es ist verboten, Sammelsteine, Kies und Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.
- (13) Ausnahmen von den Absätzen 10 und 12 können in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag durch die Samtgemeinde Aue zugelassen werden.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt oder bedroht
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.
- Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindegebiet verboten.
- (5) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch andere Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies durch einen schriftlichen Nachweis nachgewiesen werden kann.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen in öffentlichen zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Samtgemeinde ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Aue. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke

verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 9 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Samtgemeinde Aue.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Kabelverteilerkästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

§ 10 Andere Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken Zeichen für Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie

für andere öffentliche Zwecke angebracht werden.

§ 11 Reinhalten von Verkaufsständen

An Verkaufsständen (z.B. Imbissbuden, Trinkhallen), bei denen Abfälle anfallen und die auf Straßen oder in Anlagen stehen, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen.

§ 12 Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Die Reinigung von Fahrzeugen aller Art sowie sonstiger Gegenstände ist nur auf/in Plätzen und Anlagen zulässig, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nur öl- und schadstofffreies Abwasser ableiten und als Wasch- und Reinigungsplätze ausdrücklich genutzt werden dürfen (z.B. gewerbliche oder private Kfz-Waschanlagen).

§ 13 Naturdünger

Innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb bis zu 300 m von der Ortslage entfernt ist es verboten, Gülle oder Fruchtwasser aufzubringen oder Silagemieten anzulegen. Dies gilt nicht, wenn Gülle oder Fruchtwasser unverzüglich anschließend untergepflügt, untergegraben oder mit Erdreich abgedeckt wird. Hierzu zählt nicht die Dunglege auf dem Hof.

§ 14 Wohnwagen

Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- oder Campingwagen, Omnibussen oder Zelten und dergl. im Gebiet der Samtgemeinde Aue außerhalb von Campingplätzen übernachten will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Aue.

§ 15 Darbietung in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 16 Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- (2) Als allgemeine Ruhezeiten im Gebiet der Samtgemeinde Aue gelten
 - a) die Sonn- und gesetzlichen Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeiten von:
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (3) Während der Mittagsruhe sind Betätigungen nicht gewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können. Während der Nachtruhe sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (4) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind insbesondere verboten,
 - a) außerhalb von geschlossener Räume der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.
 - c) Für den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern gelten grundsätzlich die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Ergänzend hierzu ist während der Mittagsruhe der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten verboten
- (5) Abs. 4 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art sowie in öffentlichen Anlagen und für Übungen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (6) Rundfunkempfänger, Fernsehen und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in

einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.

§ 17 Ausnahmen

- (1) Die Samtgemeinde Aue kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.
- (2) Schriftliche Erlaubnisse nach § 14 dieser Verordnung werden auf jederzeitigen Widerruf erteilt; sie können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeit und Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über
 1. Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3
 2. Tiere nach § 4
 3. Eisflächen nach § 5
 4. Offene Feuer im Freien nach § 6
 5. Haunummern nach § 7
 6. Spielplätze nach § 8
 7. Plakatwerbung nach § 9
 8. Andere Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke nach § 10
 9. Reinhalten von Verkaufsständen nach § 11
 10. Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen nach § 12
 11. Naturdünger nach § 13
 12. Wohnwagen nach § 14
 13. Darbietung in der Öffentlichkeit nach § 15
 14. Lärmbekämpfung nach § 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wrestedt, den 19.12.2012

Samtgemeinde Aue
Befehle



[Handwritten signature]
Samtgemeindegemeindevorstand